

**Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses**

am 16.11.2020

öffentlich

TOP

DSNR.:

**Prüfung einer möglichen Geschwindigkeitsbeschränkung in der Kaiser-Karl-Straße**Anlage/n: zwei AnwohnerbeschwerdenSachbericht:

Bei der Stadtverwaltung wurden von zwei Anwohnern Beschwerden über den Verkehr in der Kaiser-Karl-Straße und gleichzeitig der Wunsch nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorgebracht.

Ein Beschwerdeführer gab an, dass in der Kaiser-Karl-Straße rauf und runter gerast werde, dass alte Menschen in Höhe der Theodor-Körner-Straße nur unter Lebensgefahr die Straße überqueren könnten. Selbst riesige Lastwagen würden die Straße als Rennstrecke benutzen.

Es wurde angefragt, warum es nicht möglich sei, wie bereits am Hauptplatz und in vielen Nebenstraßen in Weißenhorn, in der derart befahrenen Kaiser-Karl-Straße Tempo 30 aufzustellen, um den Rasern Einhalt zu gebieten.

Um auf die andere Straßenseite zu kommen, sei das Ganze wie ein russisches Roulette.

Aufgrund der Beschwerde wurden die Kommunale Verkehrsüberwachung und die Polizeiinspektion Weißenhorn um Überwachungen des fließenden Verkehrs in der Kaiser-Karl-Straße gebeten.

Die Polizeiinspektion Weißenhorn führte daraufhin an zwei Tagen zu verschiedenen Tageszeiten (20.07.2020 von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr; 21.07.2020 von 08:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 20:05 Uhr bis 20:45 Uhr) Geschwindigkeitsmessungen durch. Die Beschwerde konnte objektiv nicht bestätigt werden.

Der Beschwerdeführer äußerte per E-Mail vom 02.10.2020 nochmals seinen Unmut zur Verkehrssituation in der Kaiser-Karl-Straße. Der konkrete Wortlaut kann der dieser Sitzungsvorlage in der Anlage beigefügten E-Mail entnommen werden. Zusammenfassend wird die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sowie die Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeige für die Kaiser-Karl-Straße beantragt.

Zwischenzeitlich wurde bei der Stadtverwaltung eine weitere Anwohnerbeschwerde über Geschwindigkeitsüberschreitungen und die damit verbundenen Lärmbelästigungen in der Kaiser-Karl-Straße vorgebracht. Auch hier kann der konkrete Wortlaut der dieser Sitzungsvorlage in der Anlage beigefügten E-Mail entnommen werden.

Es wird ebenfalls die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die Kaiser-Karl-Straße beantragt.

Aufgrund der vorgenannten Beschwerden wurde am 10.09.2020 im Rahmen einer Ortsbesichtigung eine Absprache mit der Polizeiinspektion Weißenhorn vorgenommen.

Nach Aussagen der Polizei sind Unfälle in der Kaiser-Karl-Straße meist Abstandsunfälle zu geparkten Fahrzeugen sowie Unfälle beim Ein- und Ausparken. Die Unfälle haben nichts mit der geltenden Geschwindigkeit zu tun.

Eine Überquerung der Kaiser-Karl-Straße durch Fußgänger ist nach Einschätzung der Polizei als auch der Stadtverwaltung gut möglich durch die Querungshilfe am Kreisverkehr am Hauptplatz, die Lichtsignalanlage in Höhe der Einmündung der St.-Johannis-Straße (Müller-Markt) und den Fußgängerüberweg in Höhe Friedhof. Messungen des fließenden Verkehrs zeigen, dass nicht schneller als 50 km/h gefahren wird. Parkende Fahrzeuge bremsen den Verkehr aus.

Nach der Unfallstatistik der Polizei der letzten 10 Jahre wurden keine Unfälle verursacht, die auf die Geschwindigkeit zurückzuführen sind.

Nach Einschätzung der Polizei und der Stadtverwaltung liegt aus den genannten Gründen für die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kein hinreichender Grund vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Allerdings konkretisiert § 45 Abs. 9 StVO diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

"Zwingend geboten" ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung des Regelungszwecks und des Wortlauts der Vorschriften nur dann, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten (vgl. BayVGH, U.v. 28.9.2011 - 11 B 11.910 - juris).

Voraussetzung für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist demnach eine Gefahrenlage, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt.

Eine solche qualifizierte Gefahrenlage konnte in der Kaiser-Karl-Straße nicht festgestellt werden.

Mögliches Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer fällt in den Zuständigkeitsbereich der Verkehrsüberwachung und kann nicht als Begründung für eine allgemeingültige Beschränkung dienen.

Demnach liegen die seitens der StVO geforderten Voraussetzungen für die gewünschte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vor. Eine derartige Anordnung

würde der geltenden Rechtslage widersprechen und kann daher von Seiten der Stadtverwaltung nicht befürwortet werden.

Die gewünschte Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeige wird die Verwaltung in ihre Liste aufnehmen. Zu gegebener Zeit wird die Anzeige dann für einen aussagekräftigen Zeitraum in der Kaiser-Karl-Straße aufgestellt, jedoch nicht auf Dauer. Eine dauerhafte Aufstellung führt zu einer Gewöhnung der Verkehrsteilnehmer und würde den gewünschten Erziehungszweck so verfehlen.

Beschlussvorschlag:

"Die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Kaiser-Karl-Straße im Bereich zwischen Kreisverkehr am Hauptplatz und Ulmer Straße wird abgelehnt."

Katrin Töpfer  
Sachbearbeiterin

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

<b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b> <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
<b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b> Für den betroffenen TOP sind <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle      eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
<b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>
<b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b> <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.